

An die
Deutsche Forschungsgemeinschaft
Kennedyallee 40
53175 Bonn

Prof. em. Dr. Klaus F. Röhl

Juristische Fakultät

D-44780 Bochum

Telefon: 0234/32-25256

Fax: 0234/9409077

klaus.f.roehl@ruhr-uni-bochum.de

1 Allgemeine Angaben

Antrag auf Gewährung einer Sachbeihilfe
Neuantrag

1.1 Antragsteller

Klaus F. Röhl, Dr. jur.

Professor emeritus

geb. 22. Mai 1938

Geschäftszeichen bei der DFG: RO 383/

Ruhr Universität Bochum, Juristische Fakultät

Gebäude GC 6/60, 44780 Bochum

Telefon 0234-322 5256

Email: klaus.f.roehl@ruhr-uni-bochum.de

Privat: Fahrenheitstr. 8

44879 Bochum

Telefon 0234-494158

1.2 Thema

Integrierte Gesamtdarstellung sozialwissenschaftlicher Rechtsforschung

1.3 Kennwort

Gesamtdarstellung

Fachgebiet und Arbeitsrichtung

Rechtssoziologie

1.4 Antragszeitraum

24 Monate

1.5 Gewünschter Beginn der Förderung

Juni 2006

1.6 Zusammenfassung

Im Zentrum der sozialwissenschaftlichen Analyse des Rechts steht die Rechtssoziologie. Sie hat eine große Tradition, durchläuft aber gegenwärtig eine Schwächephase, die nicht zuletzt durch eine fortschreitende Differenzierung der Fächer und den laufenden Umbau der Hochschulen verursacht ist. Während also die Rechtssoziologie auf dem Rückzug zu sein scheint, lässt sich an vielen Stellen ein neues, gesteigertes Interesse an interdisziplinärer Rechtsforschung beobachten. Es kommt aus verschiedenen Richtungen. Aus der Soziologie differenzieren sich Sozialwissenschaften im weiteren Sinne heraus, die sich für das Recht interessieren. Einen großen Raum nimmt das Recht im Globalisierungsdiskurs ein. Gender Studies und Kulturwissenschaften machen immer wieder das Recht zum Thema. Viele Beiträge gehören der Sache nach zur Rechtssoziologie, auch wenn sie sich selbst nicht als solche deklarieren oder nicht einmal wahrnehmen. Vieles steht unverbunden nebeneinander und verliert dadurch an Wirkung. In dieser Situation ist es angezeigt, einschlägige Beiträge zur interdisziplinären Rechtsforschung unter dem Titel „Rechtssoziologie“ thematisch zusammenzuführen und theoretisch zu vernetzen. Das Ziel ist eine integrierende Gesamtdarstellung sozialwissenschaftlicher Rechtsforschung auf der Grundlage eines pluralistischen Theoriespektrums. Beabsichtigt ist damit zugleich ein Beitrag zur Fachidentität der Rechtssoziologie.

2 Stand der Forschung; eigene Vorarbeiten

2.1 Stand der Forschung

Es gab und gibt viele Plädoyers für die Bedeutung der Rechtssoziologie. Sie dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Hier sollen nur zwei Gesichtspunkte hervorgehoben werden, die sonst eher vernachlässigt werden.

- Für die allgemeine Soziologie ist die Rechtssoziologie mehr als eine bloße Bindestrich-Disziplin.¹ Es ist kein Zufall, dass die beiden bedeutendsten deutschen Soziologen, Max Weber und Niklas Luhmann, ganz wesentlich Rechtssoziologen waren. Noch vor und neben den historisch kontingenten Staatsformen ist das Recht als Herrschaft im Sinne verfestigter Macht ein ubiquitärer Bestandteil der Sozialstruktur. Es ist deshalb unvermeidlich Forschungsgegenstand der Soziologie, auch wenn es nicht immer als solcher apostrophiert wird. Umgekehrt ist die explizite Rechtssoziologie unentrinnbar mit den Kernbegriffen und Theorien der Allgemeinen Soziologie verbunden.
- Die Bedeutung der Rechtssoziologie für Recht und Rechtswissenschaft folgt kaum daraus, dass die praktisch tätigen Juristen für ihre Tagesarbeit rechtssoziologische Literatur benutzen oder gar zitieren. Aber sie werden im Alltagsgeschäft viel stärker von der

¹ Stefan Machura, Stand und Perspektiven der deutschen Rechtssoziologie, Soziologie 2002, Heft 1, S. 50-63, S. 50 f.

Rechtssoziologie geprägt, als sie es selbst wahrnehmen. Tatsächlich sind viele der Problemkreise, die irgendwann zu Rechtsfragen geworden sind, mit einem Vorlauf von zwanzig oder auch nur von zehn Jahren von der Rechtssoziologie aufgearbeitet worden. Rechtssoziologie ist insofern die Zukunftsdisziplin der Jurisprudenz.²

Die Rechtssoziologie durchläuft nach einer langen Phase des Aufschwungs und vielseitiger Aktivitäten seit nunmehr bald zehn Jahren eine Schwächeperiode. Die Schwäche ist vor allem organisatorischer Art und zeigt sich in einer gewissen Deinstitutionalisierung des Faches. Das Fach steht zwischen den Fronten und ist beinahe heimatlos geworden. Die Soziologen haben die Sache weitgehend den Juristen überlassen.³ Sie verharren in kritischer Distanz zu Recht und Staat. Selbstkritisch spricht das Themenpapier zum 31. Kongress der DGS von dem „eher staatenlosen Gesellschaftsblick“ der deutschen Soziologie.⁴ Teilweise treten Politische Soziologie, Politische Wissenschaft und Politologie in die Lücke. Auch Kriminologie und Sozialpsychologie haben schon immer wichtige Beiträge geleistet. Doch diese werden kaum der Rechtssoziologie zugerechnet.

Bei den Juristen schien die Rechtssoziologie zunächst gut aufgehoben zu sein. Soziologen wie Dahrendorf, Kaupen, Trappe und Lautmann hatten mit ihren Arbeiten das Interesse der Juristen geweckt. Hirsch und Reh binder sorgten für den Anschluss an die Klassiker Eugen Ehrlich und Max Weber und ebenso – mit der von ihnen herausgegebenen Sammlung „Studien und Materialien zur Rechtssoziologie“⁵ – an die internationale Rechtssoziologie. Die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen der 60er Jahre hatten zur Folge, dass mehr und mehr Juristen auch selbst auf dem Feld der Rechtssoziologie aktiv wurden. Mit der Einrichtung von Lehrstühlen, die die Rechtssoziologie im Namen trugen, etablierte sich die Rechtssoziologie in den Juristischen Fakultäten. Die „gesellschaftlichen Bezüge des Rechts“ wurden in den Justizausbildungsordnungen als Pflicht- und Prüfungsfach verankert. Bald gab eine ganze Reihe von Lehrbüchern dem Fach Profil.⁶ Seit 1966 erschien die von Hirsch und Reh binder herausgegebene Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung.⁷ Seit 1970 gab es das Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. 1974 wurde die von Juristen dominierte Vereinigung für Rechtssoziologie gegründet, die seit 1978 ihre eigene Schriftenreihe herausgab. 1980 schließlich wurde die Zeitschrift für Rechtssoziologie ins Leben gerufen.

Heute befindet sich die Rechtssoziologie wieder auf dem Rückzug. Die Juristen belassen es bei Lippenbekenntnissen und konzentrieren sich lieber auf die dogmatischen Fächer. Wenn es denn schon die sog. Grundlagenfächer sein müssen, bevorzugen sie Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte. Soweit sie sich noch für sozialwissenschaftliche Arbeit interessieren, stehen praxisbezogene Anwendungen wie Rechtstatsachenforschung, Verwaltungswissenschaft und Kriminologie im Vordergrund. Der laufende Umbau der Hochschulen verdrängt die nicht unmittelbar karriereförderlichen Fächer. Die bisher auf die Rechtssoziologie ausgerichteten Lehrstühle verlieren bei einer Neubesetzung ihr Profil. Die Studierenden zeigen zwar durchaus ein Anfangsinteresse, das vor allem aus der rechtskritischen Attitüde der Rechtssoziologie gespeist

² Dazu etwas näher Röhl, *Auflösung des Rechts*, Festschrift Heldrich, 2005, S. 1161 ff., S. 1171 f.

³ Immerhin zählt das Herausgebergremium der Zeitschrift für Rechtssoziologie gegenwärtig überwiegend Soziologen, und seit 1972 gibt es eine recht aktive Sektion Rechtssoziologie in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Die Mitgliedschaft ist allerdings weitgehend mit derjenigen der Vereinigung für Rechtssoziologie identisch.

⁴ *Soziologie* 2002, Heft 1, S. 66.

⁵ Sonderheft 11 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 2. Aufl. 1971.

⁶ Die Reihe begann 1971 mit einer „Einführung in die Rechtssoziologie“ von Manfred Reh binder (5. Aufl. 2003 als Beck'sches Kurz-Lehrbuch). 1974 folgten Jean Carbonnier, *Rechtssoziologie*, (Original 1972 als „Sociologie juridique“) und die „Rechtssoziologie“ von Hans Ryffel und 1984 in London *The Sociology of Law* von Roger Cotterell (2. Aufl. 1997). 1987 erschienen in Deutschland gleich drei Lehrbücher, nämlich Thomas Raiser, *Das lebende Recht: Rechtssoziologie in Deutschland* (3. Aufl. 1999), Hubert Rottleuthner, *Einführung in die Rechtssoziologie*, und Klaus F. Röhl, *Rechtssoziologie*. Im gleichen Jahr veröffentlichte Renato Treves in Mailand seine *Sociologia del diritto*. Aus jüngster Zeit stammen noch zwei Grundrisse, nämlich Albrecht Hesse, *Einführung in die Rechtssoziologie*, 2004, und Gerhard Struck, *Rechtssoziologie für Studierende der Rechtswissenschaft* (Vorlesungsskript), 2005.

⁷ Im Verlag Duncker & Humblot, Berlin. Die Reihe war bis 2004 auf 85 Bände angewachsen.

wird. Ihr Interesse wird jedoch von den Zwängen der Examensvorbereitung schnell erdrückt. Die „gesellschaftlichen Bezüge des Rechts“ gehören zwar weiterhin zum Stoff der ersten juristischen Staatsprüfung. Aber das ist nur „law in the books“, denn die Prüfer sind Juristen, die sich nicht hinreichend kompetent fühlen und daher auf jede Nachfrage verzichten. Die Schriftenreihen sind nach und nach eingeschlafen. Die Zeitschrift für Rechtssoziologie kämpft seit Jahren um veröffentlichungsfähige Manuskripte, und die Vereinigung für Rechtssoziologie hat ihren Schwung verloren. Die Fachidentität der Rechtssoziologie, die vor zwanzig Jahren erreicht war, scheint zu schwinden.

Zum Glück zeigt die Beschränkung des Blicks auf die als solche organisierte Rechtssoziologie (und auf deutsche Verhältnisse) nur das halbe Bild. Die andere Hälfte bleibt durch die Engführung des Faches unter dem Titel Rechtssoziologie verdeckt. Rechtssoziologische Forschung ist keineswegs ausgestorben. Sie läuft nur vielfach unter anderer Überschrift und wird deshalb häufig gar nicht als solche wahrgenommen.⁸ Im Ausland, insbesondere in den USA, hat man schon immer die Etikettierung des Faches als Rechtssoziologie vermieden. Zwar spricht man durchaus gelegentlich von Sociology of Law oder Legal Sociology. Doch meistens redet man statt dessen allgemeiner und unverbindlicher von Law and Social Sciences.⁹ Nicht ganz zufällig firmiert die weltweit wichtigste einschlägige Zeitschrift als „Law and Society Review“. Zeitschriftentitel nach dem Muster „Law and Something“ sind Legion. Auf diese Weise gelingt es, ein sehr viel weiteres Spektrum von Themen und Personen anzuziehen als in Deutschland¹⁰ mit dem traditionellen Label Rechtssoziologie. Dabei werden viele Trivialitäten gehoben. Manches, was in diesem weiten Rahmen produziert wird, ist kritische Jurisprudenz, Rechtspolitik oder auch nur Feuilleton. Doch aus der Masse kommt auch Substanz für die Rechtssoziologie.

Während die (institutionalisierte) Rechtssoziologie auf dem Rückzug ist, zeigt sich so an anderen Stellen ein neues, gesteigertes Interesse am interdisziplinären Umgang mit dem Recht. Schon immer wurden in der Politischen Soziologie, in Politikwissenschaft¹¹ und Politologie, in Sozialpsychologie, Anthropologie und Ethnologie¹² rechtssoziologische Fragestellungen bearbeitet, oft ohne Anschluss an die Rechtssoziologie¹³. Hinzugekommen ist der umfangreiche Globalisierungsdiskurs, in dem das Recht eine zentrale Rolle einnimmt.¹⁴ Viele einschlägige Forschungen verstehen sich als „kulturwissenschaftlich“. ¹⁵ Auch Frauenforschung oder Gender

⁸ Während meiner Tätigkeit als geschäftsführender Herausgeber der Zeitschrift für Rechtssoziologie habe ich deshalb in einer Zeitschriftenschau über „Rechtssoziologisch Relevantes in nicht-rechtssoziologischen Zeitschriften“ berichten lassen.

⁹ So z. B. Lawrence M. Friedman, *The Legal System*, New York 1975 (leicht gekürzte deutsche Fassung 1981 unter dem Titel „Das Rechtssystem im Blickfeld der Sozialwissenschaften“); Robert L. Kidder, *Connecting Law and Society. An Introduction to Research and Theory*, Englewood Cliffs 1983; Richard Lempert/Joseph Sanders, *An Invitation to Law and Social Science*, Philadelphia 1986, oder auch die in den USA beliebten Reader wie z. B. der von Lawrence M. Friedman und Stewart Macaulay für den Rechtsunterricht zusammengestellte Band „Law and The Social Sciences“ (2. Aufl. 1977).

¹⁰ Hier hat es Erhard Blankenburg konsequent vermieden, seine Arbeit auf „Rechtssoziologie“ zu reduzieren. Seine „Einführung in die Rechtssoziologie“ erschien daher 1995 mit dem Titel „Mobilisierung des Rechts“. Symptomatisch ist die große Anziehungskraft einer vom Berliner Arbeitskreis Rechtswirklichkeit (BAR) initiierten Tagung „Rechtswirklichkeit als disziplinübergreifende Herausforderung“, die vom 25.-26.11. 2005 im Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung in Halle stattfand. Während die Vereinigung für Rechtssoziologie bei ihren Jahrestagungen um eine ausreichende Präsenz kämpfen muss, mussten die Veranstalter in Halle sich gegen zu viele Anmeldungen wehren.

¹¹ Vieles, was Maurizio Bach kürzlich zum Verhältnis von Allgemeiner und Politischer Soziologie gesagt hat, gilt auch für das Verhältnis der Allgemeinen zur Rechtssoziologie (*Soziologie* 33, 2004, Heft 2, S. 17-34).

¹² In Halle ist ein Max-Planck-Institut für Ethnologische Forschung entstanden, in dem unter der Leitung der Professoren Franz und Keebet von Benda-Beckmann auch eine Projektgruppe „Rechtspluralismus“ arbeitet.

¹³ Ein Beispiel bildet die Arbeitsgruppe „Normbildung und Umwelt“ des WZB für Sozialforschung.

¹⁴ So z. B. im Sonderforschungsbereich 597 „Staatlichkeit im Wandel“, getragen von der Universität Bremen, der International University Bremen sowie der Hochschule Bremen, (seit 2003) oder in der Ruhr-Universität Bochum im Projekt „Global Change“.

¹⁵ Grundlegend Paul W. Kahn, *The Cultural Study of Law: Reconstructing Legal Scholarship*, University of Chicago Press, 1999. In den USA bildet das Department of Law des Amherst College ein Zentrum für „Cultural Studies

Studies¹⁶ liefern relevante Beiträge. Sozialbiologie oder gar Rechtsbiologie¹⁷ erleben eine gewisse Renaissance. Wichtige sozialhistorische Arbeiten, wie sie etwa die Institutionenökonomik geliefert hat, sind von der Rechtssoziologie bisher nicht ausreichend wahrgenommen worden. Ähnliches gilt für die Technikgeschichte.¹⁸ Diesem vielfältigen Angebot entspricht in alten und neuen Studiengängen eine Nachfrage nach einem „Modul“, das sich interdisziplinär mit dem Recht befasst.

Die große Breite interdisziplinärer Rechtsforschung führt zu einer Bereicherung der Wissenschaft. Auf der anderen Seite sind damit aber auch negative Konsequenzen verbunden. Die Forschung ist in ihrer Vielfalt unübersichtlich, kaum koordiniert und wenig vernetzt. Einschlägigen Arbeiten fehlt es an der Selbstwahrnehmung als rechtssoziologisch. Sie verzichten deshalb darauf, von dem vorhandenen und bewährten Angebot der Rechtssoziologie Gebrauch zu machen. Die Folge ist Zersplitterung und der Verlust von möglichem Kooperationsgewinn. Vielfach wird längst Bekanntes reproduziert. Andererseits werden verdienstvolle Arbeiten nicht gebührend zur Kenntnis genommen oder bald wieder vergessen, weil sie nicht in einen größeren Zusammenhang eingebettet sind. Es bleibt auch nach der Belehrung durch Paul Kuhn dabei, dass die normale Wissenschaft ein kumulatives Unternehmen ist. Es benötigt zu seinem Gelingen von Zeit zu Zeit Anstrengungen, um die vielen unverbundenen Einzelleistungen zu ordnen und eine Verknüpfung mit anderen, verwandten Untersuchungen herzustellen. Es gilt deshalb, die verstreuten Forschungen zu sammeln, sie theoretisch anzuschließen und thematisch zu vernetzen. Mittel zum Zweck ist eine integrierte Gesamtdarstellung der Rechtssoziologie, die unter Hintanstellung eigener Vorlieben von einem pluralistischen Theorieansatz ausgeht und neben der expliziten Rechtssoziologie die umfangreiche interdisziplinäre Rechtsforschung, soweit einschlägig, unter dem Titel der Rechtssoziologie zusammenführt.

2.2 Eigene Vorarbeiten

Ansatzweise habe ich eine integrierte Gesamtdarstellung der Rechtssoziologie in meinem 1987 erschienenen Lehrbuch¹⁹ versucht. Im Vorwort habe ich die Besonderheit meines Ansatzes so beschrieben:

and Law“, aus dem heraus laufend einschlägige Arbeiten veröffentlicht werden, z. B. Austin Sarat/Thomas Kearns (Hrsg.), *Law in the Domains of Culture*, Ann Arbor: University of Michigan Press, 1998; Austin Sarat/Jonathan Simon (Hrsg.), *Cultural Studies and Law: Beyond Legal Realism in Interdisciplinary Legal Scholarship*, Duke University Press, 2003. In Deutschland wird man fündig u. a. im Sonderforschungsbereich 485 „Norm und Symbol. Die kulturelle Dimension sozialer und politischer Integration“ an der Universität Konstanz. Auch der Sonderforschungsbereich 496 „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur französischen Revolution“ behandelt Rechtsthemen. Im Institut für Kulturwissenschaften an der Universität Leipzig gibt es gleichfalls einschlägige Forschungsprojekte.

¹⁶ Das Zentrum für feministische Studien an der Universität Bremen steht unter der Leitung von Konstanze Plett. Frau Plett ist Vorstandsmitglied in der Sektion Rechtssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und der Vereinigung für Rechtssoziologie, ferner Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Zeitschrift für Rechtssoziologie und Regional Coordinator für West-Europa der International Initiative der Law & Society Association.

¹⁷ Dafür steht vor allem das Gruter Institute for Law and Behavioral Research in Portola Valley, Kalifornien. Margaret Gruter/Paul Bohannon (Hrsg.), *Law, Biology and Culture: The Evolution of Law*, 1982; Margaret Gruter/Roger D. Masters, *Ostracism: A Social and Biological Phenomenon*, 1984. In Deutschland haben sich dieser Forschungsrichtung besonders Wolfgang Fikentscher und Manfred Rehbinder geöffnet; vgl. in der von Rehbinder herausgegebenen Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung zuletzt Alexandre von Rohr, *Evolutionsbiologische Grundlagen des Rechts*, 2001.

¹⁸ Im Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte befasste sich von 1994-1999 eine Nachwuchsgruppe unter Leitung von Miloš Vec mit dem „Recht in der Industriellen Revolution“. Daraus sind viele interessante Arbeiten entstanden.

¹⁹ Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch, Heymanns Verlag, Köln. Rezensionen: Erhard Blankenburg, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 9, 1988, S. 82-86; David S. Clark, *The American Journal of Contemporary Law*, 36, 1988, S. 593-595; H. Dörner, *Juristische Rundschau* 1989, S. 525, Andreas Heldrich, *Juristenzeitung* 1988, S. 1064 f.; Hans Geser, *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie* 1987, 287-302; Gerhard Hanak, *Kriminalsoziologische Bibliografie*, Wien, 14, 1987, S. 91-108; Erk Volkmar Heyen, *Die Verwaltung* 24, 1989, S. 292-294; Hein Kötz, *International Journal of Legal Information*, 1991, 265 f.; Rüdiger Lautmann, *Kritische Justiz*, 23, 1990, S. 346-355; Karl A. Mollnau, *Deutsche Literaturzeitung* 1988, S. 843-846; Theo Rasehorn, *Recht und Politik*, 1988, S. 125; Hubert Treiber, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 9, 1988, S. 86-96.

„Der Stoff, den die Rechtssoziologie behandelt, lässt sich auf drei Wegen angehen. Man kann eine große Theorie entwerfen und versuchen, alles Erfahrungsmaterial darin einzuordnen. Diesen Weg, der der wissenschaftlich anspruchsvollste ist, hat Luhmann in seiner ‚Rechtssoziologie‘ eingeschlagen. Für ein anderes Modell hat Blankenburg optiert. Er verweigert sich einer großen Theorie ebenso wie einer Kanonisierung rechtssoziologischen Wissens nach dem Vorbild der herkömmlichen Kriminologie. Er plädiert statt dessen für vielfältige empirische Forschung vor dem Hintergrund theoretischer Pluralität. Damit hat er den empirisch fruchtbarsten Weg eingeschlagen. Ich wähle hier den dritten Weg einer kumulativen Selbstdarstellung des Faches. Er scheint mir unumgänglich, wenn die Rechtssoziologie eine Breitenwirkung entfalten soll. Nur so ist es möglich, die Rechtssoziologie auch denen nahezubringen, die sich ihr nur am Rande widmen wollen oder können, seien sie Juristen oder Soziologen.“

Diesen Ansatz halte ich weiterhin für tragfähig, obwohl sich mit ihm heute ein ganz anderes Forschungsinteresse verbindet, das Interesse nämlich, die auseinanderdriftende interdisziplinäre Rechtsforschung jedenfalls für einen Moment wieder zu fokussieren. Das Ziel ist weder eine neue Theorie noch eine Kanonisierung des Stoffes, sondern die Vernetzung weitgehend isolierter Forschungsanstrengungen mit Hilfe der in der Allgemeinen und in der Rechtssoziologie bekannten und bewährten Theorieansätze.

Der Lehrstuhl, den ich von 1976 bis 2003 in der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität innehatte, war der „Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie“ gewidmet. Obwohl ich stets auch Zivilrecht und Zivilprozess gepflegt habe, lag doch der Schwerpunkt meiner Tätigkeit auf der Rechtssoziologie, ausgenommen nur die 90er Jahre, in denen meine Arbeitskraft vor allem in der Ausarbeitung einer „Allgemeinen Rechtslehre“²⁰ gebunden war. So habe ich fast 30 Jahre Rechtssoziologie nicht nur in Vorlesungen und Seminaren unterrichtet, lange Jahre als geschäftsführender Herausgeber der Zeitschrift für Rechtssoziologie und als Vorstand der Vereinigung für Rechtssoziologie gewirkt, sondern vor allem auch selbst empirisch und theoretisch auf dem Gebiet der Rechtssoziologie gearbeitet. Selbstverständlich geht es nicht darum, über eigene Arbeiten zu berichten. Doch diese sind mindestens insoweit als Vorarbeiten hilfreich, als sie stets auch die Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen des Faches zum Gegenstand haben. Das sei hier an einigen Beispielen konkretisiert.

Rechtssoziologisch besonders relevant ist nach wie vor Luhmanns „Legitimation durch Verfahren“. Der Auseinandersetzung mit diesem Werk und zugleich der Rezeption neuerer, vor allem sozialpsychologischer Untersuchungen dienten zwei wissenschaftliche Tagungen über „Procedural Justice“, die ich (mit Unterstützung der Volkswagen Stiftung) für das Internationale Institut für Rechtssoziologie in Oñati organisiert habe.²¹ Meine Position gegenüber der neueren Version von Luhmanns Systemtheorie habe ich einem Aufsatz für die Blankenburg-Festschrift 1998 erarbeitet.²² Auch § 52 meiner Allgemeinen Rechtslehre (2001) diente der Auseinandersetzung mit der Theorie Luhmanns und ihrer Anwendung auf das Recht.

Die Basiseinheiten soziologischer Deutung, die in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts Verwendung fanden – Ehe, Familie, Arbeitsverhältnis, Vertrag und andere mehr – haben inzwischen ihre Eindeutigkeit verloren, ohne durch neue, analytisch überzeugende, ersetzt worden zu sein. Diesem Problem sind wir bei einer Untersuchung über „Mobilitätsprobleme von Karrierereparaturen“ begegnet.²³

²⁰ Köln 1995, 2. Aufl. 2001.

²¹ Röhl, Verfahrensgerechtigkeit (Procedural Justice), Zeitschrift für Rechtssoziologie 14, 1993, S. 1-34; Röhl/Machura (Hrsg.), Procedural Justice, Ashgate, Aldershot, 1997.

²² Ist das Recht paradox?, in: Jürgen Brand/Dieter Stempel (Hrsg.), Soziologie des Rechts (FS Erhard Blankenburg zum 60. Geburtstag), Baden-Baden 1998, S. 129-148.

²³ Das Projekt wurde 1994/95 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert. Abschlussbericht von Diane Lange, Probleme räumlicher Mobilität beruflich hochqualifizierter Paare, vervielf. Manuskript, Bochum, 1997; ferner Susanne Jorg, Rechtliche Rahmenbedingungen zur räumlichen Mobilität beruflich hochqualifizierter Paare; Peter Lang Verlag, Frankfurt a. M., 1999.

Nach wie vor spielen die sog. Alternativen zum Recht und zur Justiz in der rechtspolitischen Diskussion, in den Medien und auch in der Wissenschaft eine große Rolle. Dieses Thema habe ich, nachdem ich dazu bereits vor zwanzig und mehr Jahren verschiedene Untersuchungen vorgelegt hatte, mit der Evaluierung der obligatorischen Streitschlichtung nach dem Güte- und Schlichtungsstellengesetz NW wieder aufgegriffen.²⁴

Thema der Rechtssoziologie ist nicht nur die Implementation von Gesetzen, sondern immer wieder auch die Planung von Verwaltungsreformen und ihre Durchsetzung. In diesen Zusammenhang gehören verschiedene Arbeiten zum Court Management unter Einschluss des neuen Steuerungsmodells.²⁵

Die geplante Darstellung hat ebenso neue Theorieentwicklungen und gesellschaftliche Veränderungen aufzunehmen. Beides geht Hand in Hand. Drei Entwicklungen, die zum Teil eng miteinander zusammenhängen, stehen aktuell im Vordergrund,

der Medienwandel,
die Globalisierung wirtschaftlicher, technischer und kultureller Phänomene und
die (offene) Ökonomisierung mehr oder weniger aller Lebensbereiche.

Die Bedeutung des Medienwandels für das Recht war in einem von der Stiftung Volkswagen geförderten Projekt unter dem Titel „Visuelle Rechtskommunikation“ Mittelpunkt meiner eigenen Forschungsanstrengungen während der letzten fünf Jahre. Bei dem Thema geht es um weit mehr als den sog. Iconic Turn. Es geht um die Übergänge von der Oralität zur Literalität, vom Manuskript zum Buchdruck, vom Schreiben zur Textverarbeitung und von der Bibliothek zur Datenbank und zum Internet. Ausgehend von der Toronto-Schule (Innis, McLuhan, Havelock, Goody, Ong, Watt) hat sich die Medientheorie zu einer Art Supertheorie entwickelt, mit der sich viele Phänomene der Rechtsentwicklung neu erklären oder jedenfalls beschreiben lassen. Über eigene Untersuchungen zur „Visuellen Rechtskommunikation“ habe ich auch den Anschluss an die Kulturwissenschaften gefunden.²⁶

²⁴ Die obligatorische Streitschlichtung in der Praxis, 2005 (zusammen mit Matthias Weiß).

²⁵ Gerichtsverwaltung und Court-Management in den USA, 1993; Qualitätskontrolle in der Justiz, Deutsche Richterzeitung 1993, 301-308; Court Management als Selbstverwaltung der Justiz, in: Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Justizmanagement - Wege zu einer modernen Rechtspflege, Stuttgart 1995, S. 30-48; Vom Gerichtsmanagement zur Selbstverwaltung der Justiz, Deutsche Richterzeitung 1998, S. 241-250; Justiz als Wirtschaftsunternehmen. Budgetierung, Controlling und Professionalisierung der Justizverwaltung, Deutsche Richterzeitung 2000, 220-226.

²⁶ Aus diesem Projekt sind sieben Dissertationen entstanden. Für die eigenen Veröffentlichungen vgl. Anlage 8. 1. Meine früheren Mitarbeiter Stefan Machura und Stefan Ulbrich sind durch das Projekt zu den wichtigsten deutschen Autoren für das Thema „Recht in Film und Fernsehen“ geworden, und haben damit auch internationale Anerkennung errungen. Zusammen haben beide den Band „Recht im Film“, 2002, herausgegeben. Zusammen haben sie veröffentlicht: Law in Film: Globalising the Hollywood Courtroom Drama, *Journal of Law and Society* 28, 2001, S. 117-132; Recht im Film: Abbild juristischer Wirklichkeit oder filmische Selbstreferenz?, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 20, 1999, S. 168-182. Stefan Machura ist Herausgeber von „Law and Film“, Schwerpunktheft des *Journal of Law and Society*, Band 28, Heft 1, 2001, Buchausgabe bei Blackwell, Oxford, 2001 [mit Peter Robson]; *Krieg im Film*, Lit-Verlag, Münster, 2005 [mit Rüdiger Voigt]. Von Machura ferner: Procedural Unfairness in Real and Film Trials, in: Michael Freeman (Hrsg.), *Law and Popular Culture*, Oxford University Press, 2005, S. 148-159; Rechtsfilme und Rechtsalltag, in: *Richter ohne Robe*, 10, 1998, S. 39-42; Dramatik in realen und fiktionalen Gerichtsverfahren, in: Verhandlungen des 31. Kongresses der DGS in Leipzig 2002. CD-ROM „Beiträge aus Arbeitsgruppen, Sektionssitzungen und den Ad-hoc-Gruppen“, Leske und Budrich, Opladen 2003; Eight O' Clock Walk – A Timeless Plot, in: *Picturing Justice. The On-Line Journal of Law & Popular Culture*, http://www.usfca.edu/pj/eightoclockwalk_Machura.htm; Perceptions of Lawyers – A Transnational Study of Student Views on the Image of Law and Lawyers, in: *International Journal of the Legal Profession* 2006 [mit Michael Asimow u. a.] Sammelrezension von Kuzina, *Der amerikanische Gerichtsfilm*, Göttingen 2000, Rafter, *Shots in the Mirror. Crime Films and Society*, Oxford 2000, und Sherwin, *When Law Goes Pop*, Chicago 2000, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 21, 2000, S. 447-450; Sammelrezension von Greenfield/Osborn/Robson, *Film and the Law*, London 2001, und Chase, *Movies on Trial*, New York 2002, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 25, 2004, S. 271-274; Sammelrezension von Asimow/Mader, *Law and Popular Culture*, New York 2004, und Sarat/Douglas/Umphrey (Hrsg.), *Law on the Screen*, Stanford 2005, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 26, 2005, Heft 1. Von Stefan Ulbrich: Gerichtsshows als mediales Format und ihre Bedeutung für das Recht, in: Machura/Ulbrich (Hrsg.), *Recht – Gesellschaft – Kommunikation*, 2003, S. 161-174; Recht und Emotion. Der Erfolg der Gerichtsshows im deutschen Fernsehen, in: Allmendinger (Hrsg.), *Entstaatlichung und soziale*

Lawrence M. Friedman hat die Rechtssoziologie auf das Konzept der „Rechtskultur“ eingestimmt.²⁷ Das Konzept wird auch verwendet, um das Recht mit der „Popular Culture“ in Verbindung zu bringen. Diesen Zusammenhang habe ich unter der Überschrift „Popular Legal Culture As Media Legal Culture“ thematisiert.²⁸ Auf dieser Linie liegt auch die zur Zeit laufende, von der DFG geförderte Studie über „Kultivierungseffekte von Gerichts- und Anwaltsfilmen“, die von Privatdozent Dr. Machura bearbeitet wird.

Die Jahrestagung der Law and Society Association 1991 in Amsterdam stand unter dem Generalthema „Law in the Global Village“. Als Mitglied des Vorbereitungskomitees war ich gehalten, die Globalisierung als Thema der Rechtssoziologie in einem einführenden Vortrag vorzustellen. Daraus ist in einigem Abstand der Aufsatz „Globalisierung des Rechts“²⁹ entstanden. Die Verbindung zwischen Globalisierung und Medienwandel stellt ein Aufsatz über „Das Recht im Zeichen der Globalisierung der Medien“³⁰ her.

Mit dem Verhältnis von Recht und Wirtschaft habe ich mich im April dieses Jahres in einem Vortrag für die Jahrestagung der Vereinigung für Rechtssoziologie in Siegen befasst.³¹ Die gegenwärtig vielfach beschworene Ökonomisierung der Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie offen erfolgt. Aus der Ökonomischen Analyse des Rechts, etwa aus den Arbeiten von Gary S. Becker, ist geläufig, dass sich viele gesellschaftliche Phänomene bis zu einem gewissen Grade ökonomisch erklären lassen. Die ökonomische Rationalität des Verhaltens bleibt dabei jedoch mehr oder weniger unter der Oberfläche. Eine neue Entwicklung scheint mir darin zu bestehen, dass das Ziel monetär messbarer Effizienz an gesellschaftlicher Anerkennung gewonnen hat und vom isoliert individuellen Motiv über den engeren Bereich der Wirtschaft hinaus zum vorherrschenden Organisationszweck geworden ist. Dazu trägt erheblich die rechtliche Absicherung bei, die, mag sie auch nur instrumentell angelegt sein, unweigerlich legitimierend wirkt und damit eine Selbstverstärkung der ökonomischen Zielsetzung zur Folge hat. Auf allen Ebenen der Gesellschaft ist das Geld mehr oder weniger zum Ordnungsfaktor und Steuerungsmittel geworden und hat insoweit das Recht aus seiner angestammten Funktion verdrängt. Hier ist eine Entwicklung in Gang gekommen, auf die das Recht nur noch reagieren, aber kaum noch effektiv korrigierend einwirken kann. Das zeigt sich in vielen Details neoliberaler Reformen und fordert dazu auf, alte und neue Kapitalismuskritik auf ihre Relevanz zu überprüfen.

3 Ziele und Arbeitsprogramm

3.1 Ziele

Ziel des Projekts ist eine integrierende und im Ergebnis integrierte Gesamtdarstellung sozialwissenschaftlicher Rechtsforschung. Unter einer Gesamtdarstellung verstehe ich die Einbeziehung der relevanten interdisziplinären Rechtsforschung, insbesondere auch insoweit, als sie sich selbst nicht als rechtssoziologisch wahrgenommen hat. Integration meint in diesem Falle die Einbettung aller Sachthemen in soziologische Theorie, die den gemeinsamen Rahmen bilden soll. Erforderlich ist dazu die Heranziehung eines größeren Theoriespektrums, das sowohl Handlungs- als auch Strukturtheorien berücksichtigt, da die verschiedenen Theorien unterschiedliche Fragen stellen. Neben der konzeptionellen Arbeit steht die Sammlung einschlägiger Originalarbeiten, die es an die Rechtssoziologie anzuschließen und untereinander zu vernetzen gilt.

Sicherheit. Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig 2002, Opladen 2003; ... And Justice for All. Gerechtigkeitskonzeptionen in Gerichtsshows, in: Gerechtigkeit für Anfänger, Münster 2004, S. 17-26.

²⁷ Law, Lawyer, and Popular Culture, The Yale Law Journal 98, 1989, S. 1579-1606.

²⁸ In: Empirische Rechtssoziologie, Gedenkschrift für Wolfgang Kaupen, 2002, S. 315-323; vgl. ferner den Artikel „Popular Legal Culture“ für die Encyclopedia of Law and Society (im Druck).

²⁹ Zeitschrift für Rechtssoziologie 1998, S.1-57 (zusammen mit Stefan Magen).

³⁰ In: Rüdiger Voigt (Hrsg.), Globalisierung des Rechts, Nomos, Baden-Baden 1999/2000, S. 93-113.

³¹ Recht und Wirtschaft als Thema der Rechtssoziologie, Zeitschrift für Rechtssoziologie 26, 2005, S. 3-34.

3.2 Arbeitsprogramm

Anders als eine empirische Untersuchung lässt sich ein so komplexes Arbeitsvorhaben, wie es hier beabsichtigt ist, nicht in sukzessiv zu erledigende Arbeitsschritte aufteilen. Mehr oder weniger alle Arbeiten greifen ineinander. Die Sammlung von Material im Sinne originärer empirischer und theoretischer Arbeiten zu Einzelthemen ist ein fortlaufender, nie abgeschlossener Prozess. Immerhin lassen sich gewisse inhaltliche Prioritäten angeben, die auch für den zeitlichen Ablauf der Arbeit relevant sind.

3.2.1 Unbefragte Prämissen der Darstellung

Zu Beginn sind die mehr oder weniger unbefragten Prämissen eigener und fremder rechtssoziologischer Arbeiten zu reflektieren. Dazu gehören vermutlich

- ein etatistischer Normativismus,
- ein methodologischer Nationalismus und, damit verbunden,
- ein normativer Nationalismus.

Unter etatistischem Normativismus verstehe ich die Konzentration der Rechtssoziologie auf das Nächstliegende, nämlich den vom Staat verantworteten Normenkomplex und die damit verbundenen Institutionen, also insbesondere Gerichte und Anwaltschaft. In meinen bisherigen Arbeiten hatte ich mich dafür entschieden, jedenfalls für die Definition des Objektbereichs der Rechtssoziologie in Anlehnung an Theodor Geiger von einem monistisch-etatistischen Rechtsbegriff auszugehen. Dieser Ausgangspunkt hatte eine gewisse Zentrierung auf die Justiz und umgekehrt die relative Vernachlässigung der öffentlichen Verwaltung, der Regierung und Gesetzgebung und nicht zuletzt der Wirtschaft zur Folge. Vor allem aber vernachlässigt er Möglichkeiten der Selbstregulierung und kulturelle Tiefendimensionen des Rechts. Der Ausgangspunkt wird sich daher voraussichtlich in Richtung auf eine pluralistische Rechtskonzeption verschieben.

Als methodischen Nationalismus diskutiert man in der Politikwissenschaft die mehr oder weniger unbefragte Prämisse, die Nationalstaaten und deren Institutionen seien als Grundeinheiten der wissenschaftlichen Analyse anzusehen. Diese Prämisse war auch schon vor Beginn des Globalisierungsdiskurses fragwürdig.

Beim normativen Nationalismus schließlich geht es darum, dass man jeder Nation eine autochthone Rechtsentwicklung zubilligen möchte. In der Rechtssoziologie war schon seit Eugen Ehrlich die Vorstellung von einem Transfer oder Import fremden Rechts oder gar von oktroyiertem Recht geläufig. Heute erhält dieses Problem allerdings neue Dimensionen, etwa wenn man an die Rolle der Weltbank denkt, die ihre Hilfe von einem Umbau des Rechtssystems nach westlichem Muster abhängig macht.

3.2.2 Definitorische Abgrenzung

Das geplante Projekt versteht sich als rechtssoziologisch. Es ruft damit anscheinend nach einer definitorischen Abgrenzung zur Rechtswissenschaft einerseits und zur Soziologie andererseits, aber auch zu den vielen anderen Disziplinen, die sich auf die eine oder andere Weise mit einschlägigen Themen befassen wie Kriminologie, Politische Wissenschaft oder Sozialpsychologie. Ähnliches gilt für die Abgrenzung zu den traditionellen Grundlagenfächern der Rechtswissenschaft, insbesondere also zur Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Rechtstheorie. Im Laufe der Zeit sind weitere „Grenzfelder“ hinzugekommen, auf sozialwissenschaftlicher Seite vor allem die Ökonomische Analyse des Rechts und Rechtspolitik, im juristischen Lager Gesetzgebungslehre, Verwaltungslehre und Rechtsprechungslehre. Aber es geht nicht um die Zementierung von Fächergrenzen und die Errichtung von disziplinären Reinheitsgeboten. Deshalb sind Abgrenzungen nicht besonders wichtig.

Aus dem Thema des Projekts ergibt sich beinahe zwangsläufig ein sehr weiter Begriff der Rechtssoziologie. Das bedeutet indessen nicht interdisziplinäre Beliebigkeit. Unverzichtbar ist vielmehr die durchgehende Anknüpfung an Kernbegriffe und Theorien der Allgemeinen Soziologie und eine jedenfalls prinzipiell empirische Ausrichtung. Damit scheidet etwa die theologische oder philosophische Reflexion des Rechts ebenso aus wie die juristische Dogmatik. Aber aus der Selbstzuschreibung zu einem Fachgebiet lässt sich kaum auf die rechtssoziologische

Relevanz einer Arbeit schließen. Man könnte etwa vermuten, dass Arbeiten zu „Law and Film“ und „Law and Literacy“ gleichermaßen relevant oder irrelevant seien. Tatsächlich ist aber „Law and Film“ von Rechtssoziologen zum Thema gemacht worden mit der Folge, dass rechtssoziologische Fragen an den Stoff herangetragen wurden, während „Law and Literacy“ eher von Geisteswissenschaftlern bearbeitet wird, die ein ganz anderes Forschungsinteresse mitbringen.

3.2.3 Epistemologische Grundlagen

Die epistemologischen Grundlagen der Rechtssoziologie waren in der Aufschwungphase des Faches noch von der Erinnerung an Werturteilsstreit und Positivismusdebatte geprägt. In der Folgezeit haben besonders in den USA Feminismus, Cultural Studies und die um sich greifende Verwendung anthropologischer Methoden eine explizite Epistemologie in den Hintergrund gedrängt. Weltweit ist ein beinahe fundamentalistischer Konstruktivismus zum Hintergrundkonsens der Sozialwissenschaften geworden. Es gibt kein Zurück zu einer scientistischen Position. Ich orientiere mich heute an dem neuen Pragmatismus, wie er von Susan Haack³², Brian Tamanaha³³ und William Twining³⁴ vertreten wird.

3.2.4 Theoretischer Rahmen

Soziologische Theorie hat für das Projekt dreifache Bedeutung.

- Sie sorgt für die Identität der Darstellung als rechtssoziologisch.
- Sie verhilft zu Begrifflichkeit und Sprache, um die Sachthemen darzustellen.
- Sie ist das Netz, mit dessen Hilfe die relevante Forschung eingefangen und zusammengeführt wird.

Je nachdem, ob eine soziologische Theorie von der Gesellschaft oder von dem Individuum ausgeht, je nachdem, ob sie Ordnung, Konflikt oder sozialen Wandel erklären will, stellt sie unterschiedliche Begrifflichkeiten zur Verfügung und generiert damit unterschiedliche Fragen. Insofern sind Theorien nicht richtig oder falsch, sondern als begriffliche Konzeptualisierungen allenfalls mehr oder weniger zweckmäßige Werkzeuge der Beschreibung. Wenn sie nur konsequent gehandhabt werden, müssten alle Ansätze nicht nur zu einwandfreien, übereinstimmenden Ergebnissen führen, sondern sich selbst am Ende gegenseitig aufnehmen. In diesem Sinne erörtert man die Möglichkeit einer „Grand Unified Theory“.³⁵ Doch da diese praktisch nicht zur Verfügung steht, muss das geplante Projekt ein pluralistisches Konzept verfolgen.

Die wichtigeren Theorien der Allgemeinen Soziologie sind mit mehr oder weniger Erfolg auch für die Rechtssoziologie erprobt worden. Das gilt ebenso für verschiedene Ausprägungen von Verhaltens- und Handlungstheorien auf der einen wie für alte und neue Versionen der Systemtheorie auf der anderen Seite. Auch die von mir so genannten intermediären Theorien, die von Rollen, Gruppen, Netzwerken oder Institutionen ausgehen, haben sich in der Rechtssoziologie als nützlich erwiesen. Als besonders relevant für die Analyse des Rechts haben sich Theorien gezeigt, die von sozialer Ungleichheit oder sozialen Problemen ausgehen und Konflikte thematisieren. Es gibt damit ein relevantes und bewährtes Angebot, so dass soziologische Theorie für Zwecke der Rechtssoziologie nicht neu entwickelt werden muss, sondern nur geordnet zu werden braucht. Man kann diesen Ansatz als eklektizistisch kritisieren. Ich sehe darin jedoch gerade den Vorzug meines Vorhabens, dass es sich nicht auf eine Theorie festlegt. Die Pluralität theoretischer Ansätze schützt vor einer Verengung des Relevanzspektrums und öffnet viele unterschiedliche Zugänge für die interdisziplinäre Rezeption.

Von den Theorien im engeren Sinne, die als solche mehr oder weniger inhaltsleer sind, sind die großen, mittleren und kleinen Hypothesen zu unterscheiden, die eigentlich erst inhaltlich die Rechtssoziologie ausmachen. Auf dieser Ebene ist die entscheidende Arbeit zu leisten.

³² Manifesto of a Passionate Moderate, The University of Chicago Press, 1999.

³³ A General Jurisprudence of Law and Society, Oxford University Press, 2001.

³⁴ Globalisation and Legal Theory, Butterworths, London, 2000.

³⁵ Sie ist nicht in Sicht (Tilmann Sutter, Der Traum von der „Grand Unified Theory“, Soziologie 34, 2005, Heft 1, S. 54-64)

3.2.5 Materialsammlung

Die theoretische Konzeption schafft den Rahmen für die Materialsammlung. Die explizit rechtssoziologische Literatur habe ich selbstverständlich laufend verfolgt. Die Materialsammlung wird sich deshalb vor allem auf die Auswertung von Monografien und Periodika, Sammelbänden und Festschriften konzentrieren, die auf den ersten Blick wenig mit Rechtssoziologie zu tun haben, tatsächlich aber immer wieder einschlägige Arbeiten bieten. Dazu zählen die großen soziologischen Fachzeitschriften sowie Publikationsorgane aus dem Bereich der Kriminologie, Politikwissenschaft, Ökonomie und Psychologie, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Dazu kommt die anthropologische, ethnologische und kulturwissenschaftliche Literatur. Das Angebot ist im wahren Sinne unübersehbar. Aber es gibt inzwischen, nicht zuletzt mit Hilfe von elektronischen Katalogen und des Internets, Suchtechniken, die dem geplanten Unternehmen zum Erfolg verhelfen können. Vollständigkeit ist nicht das Ziel. Aber Repräsentativität wird durchaus angestrebt.

3.2.6 Integrierende Darstellung

Die zentrale wissenschaftliche Leistung ist die integrierende Darstellung, die das gesammelte Material thematisch vernetzt und in soziologische Theorie einbettet,

3.3 Einsatz der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter, für die Mittel beantragt werden, sollen in erster Linie helfen, den Blick in andere Disziplinen zu erweitern. Ich habe viele Jahre Soziologen und Psychologen als Mitarbeiter gehabt und viel von ihnen gelernt. In der Person von PD Dr. Machura habe ich die Unterstützung eines in der Rechtssoziologie erfahrenen Politikwissenschaftlers. Deshalb suche ich jetzt in erster Linie nach einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin aus einem kulturwissenschaftlichen oder historischen Fach.

Der beabsichtigte Einsatz fordert Selbständigkeit und Urteilsvermögen, denn es geht nicht zuletzt darum, aus einem sehr weiten Spektrum wissenschaftliche Arbeiten nach Relevanz und Qualität auszuwählen. Das setzt auch die Beteiligung an der konzeptionellen Arbeit voraus. Die erwünschte Qualifikation ist nur von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler zu erwarten, die oder der schon selbst publiziert hat mit der Folge, dass ihm oder ihr auch nur eine ganz Stelle zugemutet werden kann. Auch um die schnelle Einarbeitung und den pünktlichen Abschluss des Projekts innerhalb des Antragszeitraums zu gewährleisten, sollte ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit vollem Einsatz arbeiten können.

Für die Materialsammlung kann unter entsprechender Anleitung teilweise auch eine studentische Hilfskraft eingesetzt werden. Von dieser wird ferner technische Unterstützung für die Anfertigung der bei einem Werk dieser Art besonders wichtigen Verzeichnisse und Register benötigt.

Selbstverständlich haben Mitarbeiter bestimmte Auftragsarbeiten zu erledigen. Das schließt nicht aus, dass ich Mitarbeiter, ganz gleich auf welchem Ausbildungsniveau, als Partner im wissenschaftlichen Gespräch verstehe. An Gelegenheit und, soweit erforderlich, Anleitung zu selbständigen Veröffentlichungen wird es nicht fehlen.

4 Beantragte Mittel

4.1 Personalkosten

Für das Projekt ist eine Dauer von zwei Jahren vorgesehen. Zur Unterstützung suche ich für diese Zeit einen wissenschaftlichen Mitarbeiter (eine Stelle nach BAT IIa) und eine studentische Hilfskraft (20 Wochenstunden).

4.2 Wissenschaftliche Geräte

Entfällt

4.3 Verbrauchsmaterial; Spezialliteratur

Die einschlägige Literatur ist im Bochumer Juristischen Seminar und in der Universitätsbibliothek nur unvollständig vorhanden. Natürlich lässt sich alles irgendwie von auswärts beschaffen. Aber darüber vergehen Wochen und manchmal Monate. Daher bleiben mit Rücksicht auf die begrenzte Laufzeit des Projekts die Anschaffung einzelner Bücher und der vorübergehende Bezug einiger Zeitschriften unumgänglich. Der nur vorübergehende Bezug einzelner Zeitschriften ist besonders dann sinnvoll, wenn das Abonnement den elektronischen Zugang und damit den Zugriff auch auf ältere Jahrgänge eröffnet. Dafür wird ein Betrag von 3500 EUR erbeten, der auch Kosten für die Bestellung und Anfertigung von Kopien und für den gebührenpflichtigen Zugang zu elektronischen Medien einschließen soll.

Summe 4.3 3.500,00 EUR

4.4 Reisen

Das Annual Meeting der Law and Society Association ist mit jeweils deutlich über 1000 Teilnehmer und kaum weniger Vorträgen die wichtigste Informationsveranstaltung für interdisziplinäre Rechtsforschung. Daher ist die Teilnahme am Annual Meeting der Law and Society Association vom 6. bis 9. Juni 2006 in Baltimore und im Juni 2007 in Berlin erwünscht. An diesen Veranstaltungen sollte auch der wissenschaftliche Mitarbeiter teilnehmen.

Für die Teilnahme an der Konferenz in Baltimore entstehen pro Person an Flugkosten (700 EUR), Flughafentransfers (120 EUR) Tagungsbeitrag (100 EUR), Übernachtung (4 x 200 EUR) und Reisetagegeld (4 x 80 EUR), für zwei Personen zusammen 4.080,00 EUR.

Für die Tagung in Berlin sind es je 550,00 EUR, zusammen also 1.100,00 EUR.

Erforderlich ist ferner ein Studienaufenthalt von mindestens einem Monat im Internationalen Institut für Rechtssoziologie in Oñati (Spanien). Dort befindet sich die wohl vollständigste rechtssoziologische Sammlung. Zu diesem Aufenthalt sollte auch der wissenschaftliche Mitarbeiter mich begleiten. Die Kosten betragen für jeden etwa 3000 EUR, zusammen 6.000,00 EUR

Summe 4,4 11.180 EUR

4.5 Publikationskosten

Für eine Publikation wird ein Zuschuss von zwei Mal 750,00 EUR erbeten.

Summe 4.5 1.500 EUR

Summe beantragte Mittel 16.180 EUR

5 Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens

5.1 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Zur Zusammensetzung der Arbeitsgruppe sind noch keine Entscheidungen gefallen. Auf jeden Fall werde ich selbst mich nicht auf die Leitung und Überwachung des Projekts beschränken, sondern mit vollem Einsatz mitarbeiten.

5.2 Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern

Mein langjähriger Mitarbeiter Privatdozent Dr. Stefan Machura hat sich bereit gefunden, das gesamte Projekt zu begleiten. Ferner hat am Ort der Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie³⁶, Professor Dr. Ralf Poscher, sich zur Mitarbeit bereit erklärt, ebenso Frau Prof. Dr. Dorothea Jansen, Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

5.3 Arbeiten im Ausland und Kooperation mit ausländischen Partnern

Zu Kooperation ist Prof. Dr. David S. Clark, Maynard and Bertha Wilson Professor of Law, Willamette University, Salem, Oregon, USA bereit. Prof. Clark ist Herausgeber der Encyclopedia of Law and Society. American and Global Perspectives, die Anfang 2006 bei Sage Publications erscheint. Dazu habe ich vier Artikel beigetragen.

5.4 Apparative Ausstattung

Entfällt

5.5 Laufende Mittel für Sachausgaben

Ein Arbeitszimmer für die Mitarbeiter stellt die Universität. Auch PCs und Drucker sind voraussichtlich vorhanden. Außerdem trägt die Universität Porto und Telefon.

6 Erklärungen

Ein Antrag auf Finanzierung dieses Vorhabens wurde bei keiner anderen Stelle eingereicht. Wenn ich einen solchen Antrag stelle, werde ich die Deutsche Forschungsgemeinschaft unverzüglich benachrichtigen.

6.1

Der Vertrauensdozent der Ruhr-Universität wurde von der Antragstellung unterrichtet.

7 Unterschrift

Bochum, den 15. Dezember 2005

(Prof. Dr. Klaus F. Röhl)

³⁶ Die Lehrstuhlbezeichnung lautet jetzt „Öffentliches Recht, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie“.

8 Verzeichnis der Anlagen

Anlagen können bei der DFG verbleiben.

8.1 Verzeichnis der relevanten Veröffentlichungen des Antragstellers aus den letzten fünf Jahren

8.2 Sonderdrucke

Visuelle Rechtskommunikation, Zeitschrift für Rechtssoziologie 21, 2000, S. 355-385 (mit Stefan Ulbrich)

Bilder in gedruckten Rechtsbüchern, in: Kent Lerch (Hrsg.) Die Sprache des Rechts, Band 3, Walter de Gruyter, Berlin/New York, 2005, S. 267-348

Recht und Wirtschaft als Thema der Rechtssoziologie, Zeitschrift für Rechtssoziologie 26, 2005, S. 3-34

8.3 Als PDF auf CD

Antrag

Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung, Zeitschrift für Rechtssoziologie 17, 1996, S.1-57 (mit Stefan Magen)

Die obligatorische Streitschlichtung in der Praxis. 2005; LIT-Verlag (mit Matthias Weiß)

Anlage 8.1 zum Neuantrag von Prof. Dr. Klaus F. Röhl, Bochum, vom 15. Dezember 2005

Relevante Veröffentlichungen des Antragstellers aus den letzten fünf Jahren

Monografien:

Allgemeine Rechtslehre. Lehrbuch, Carl Heymann, Köln, 2. Aufl. 2001

(mit Matthias Weiß) Die obligatorische Streitschlichtung in der Praxis. 2005; LIT-Verlag, Münster

(mit Stefan Ulbrich), Visualisierung in der Juristenausbildung, 2006, im Druck – Herbert von Halem Verlag

Aufsätze:

Zur Bedeutung der Rechtssoziologie für das Zivilrecht, in: Horst Dreier (Hrsg.), Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts, J. C. B. Mohr, Tübingen 2000, S. 39-85

Das Recht im Zeichen der Globalisierung der Medien, in: Rüdiger Voigt (Hrsg.), Globalisierung des Rechts, Nomos, Baden-Baden 1999/2000, S. 93-113

(mit Stefan Ulbrich) Visuelle Rechtskommunikation, Zeitschrift für Rechtssoziologie 21 (2000), S. 355-385

(mit Stefan Ulbrich) Bilder im Recht und Bilder vom Recht, RUBIN. Wissenschaftsmagazin der Ruhr-Universität Bochum 10 (2000), Heft 1, S. 24-28

Justiz als Wirtschaftsunternehmen. Budgetierung, Controlling und Professionalisierung der Justizverwaltung, Deutsche Richterzeitung 2000, 220-226

(mit Stefan Ulbrich) Bildkommunikation im Recht, in: Haft, Fritjof/Steffen Wesche/Hagen Hof (Hrsg.), Bausteine zu einer Verhaltenstheorie des Rechts, Nomos, Baden-Baden 2001, S. 173-185

Fehler in Gerichtsentscheidungen, in: Helmuth Schulze-Fielitz/Carsten Schütz (Hrsg.), Justiz und Justizverwaltung zwischen Ökonomisierungsdruck und Unabhängigkeit, Duncker & Humblot, Berlin, 2002, S. 67-97

Popular Legal Culture As Media Legal Culture; in: Empirische Rechtssoziologie, Gedenkschrift für Wolfgang Kaupen, Nomos Verlag, Baden-Baden 2002, S. 315-323

Das Recht nach der visuellen Zeitenwende, Juristenzeitung 2003, S. 339-344

Gerechtigkeit vor Augen. Visuelle Kommunikation im Gerechtigkeitsdiskurs, in: Peter Dabrock u. a. (Hrsg.), Kriterien der Gerechtigkeit (Festschrift für Christofer Frey zum 65. Geburtstag), Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2003, S. 369-384

Was ist ein Bild?, in: Dieter Dölling (Hrsg.), Jus Humanum (Festschrift Ernst Joachim Lampe zum 70. Geburtstag), Duncker & Humblot, Berlin 2003, S. 227-244

Auflösung des Rechts, in: Festschrift Andreas Heldrich, C. H. Beck, München, 2005, S. 1161-1176

Bilder in gedruckten Rechtsbüchern, in: Kent Lerch (Hrsg.) Die Sprache des Rechts, Band 3, Walter de Gruyter, Berlin/New York, 2005, S. 267-348

Rechtswissenschaft, in: Klaus Sachs-Hombach (Hrsg.), Bildwissenschaft, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1751, 2005, S. 247-256

Recht und Wirtschaft als Thema der Rechtssoziologie, Zeitschrift für Rechtssoziologie 26, 2005, S. 3-34

(mit den beteiligten sieben Mitarbeitern) Das Projekt „Recht anschaulich“, in: Eric Hilgendorf (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsvisualisierung, Logos Verlag. Berlin, 2005, S. 51-121

Artikel „Popular Legal Culture“, „Sanction“, „Visual Communication in Law“ und „Visual Communication about Law“ in: Encyclopedia of Law and Society. American and Global Perspectives, Sage Publications (im Druck – 2006)